

Richtlinien zur Förderung und Unterstützung der Vereine

Mit dem Ziel einer überschaubaren und jeweils angemessenen Förderung und Unterstützung örtlicher Vereinsaktivitäten setzt der Gemeinderat nachstehende Richtlinien fest:

1. Die Gemeinde Neulußheim fördert die örtlichen Vereine in ihrem Bemühen gemeinschaftliche Zwecke zu verfolgen und unterstützt die Aktivitäten der Vereine. Gefördert werden rechtsfähige nicht wirtschaftliche Vereine, die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.

Fördervereine, Parteien, politische Wählervereinigungen und sonstige Vereine mit politischer Zielrichtung sind nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie.

2. Finanzielle Zuwendungen an die Vereine werden auf Antrag ab dem dritten Jahr des Bestehens im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
3. Laufende Zuschüsse gewährt die Gemeinde entsprechend den Festsetzungen der Anlage A nach Zahl der (aktiven) Vereinsmitglieder. Die Höhe der Grund- und Personenbeiträge setzt der Gemeinderat mit dem jeweiligen Haushalt fest.
4. Aus Anlass langjährigen Bestehens werden, erstmals nach 25 Jahren und in der Folge jeweils nach weiteren 25 Jahren Jubiläumsgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt je angefangene 100 Mitglieder jeweils das fünffache der Jubiläums-Jahreszahl.
5. Auf Antrag können für besondere Anlässe Ehrengaben und -preise zur Verfügung gestellt werden.
6. Für Baumaßnahmen der Vereine gewährt die Gemeinde einen Baukostenzuschuss entsprechend den Festsetzungen der Anlage B.
7. Teilnehmer an einer Kinder- und Jugendfreizeit erhalten, unter der Voraussetzung, dass sich die Maßnahme mit mindestens zehn Teilnehmern über mindestens sieben Tage erstreckt, einen Zuschuss von 3 € je Tag.
8. Besondere, dem Vereinszweck dienende Anschaffungen können im Einzelfall auf Antrag bezuschusst werden.
9. Die Anlagen A und B in ihrer jeweiligen Festsetzung sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Richtlinien zur Förderung und Unterstützung der Vereine

Anlage A

1. Der Förderbeitrag nach Ziff.1-3 der Richtlinien wird - für alle Vereine - fest- gesetzt auf einen Jahres-Grundbetrag von

200 € für bis zu	100 Mitgliedern,
250 € für bis zu	200 Mitgliedern,
300 € für bis zu	300 Mitgliedern,
350 € für bis zu	400 Mitgliedern,
400 € für bis zu	500 Mitgliedern,
450 € für bis zu	600 Mitgliedern,
500 € für bis zu	700 Mitgliedern,
550 € für bis zu	800 Mitgliedern.

2. Für jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) erhalten Vereine auf Antrag jährlich 12 € je jugendliches Mitglied.

3. Musik- und Gesangvereine/Chöre erhalten zu den zusätzlichen Aufwendungen für erwachsene aktive Mitglieder auf Antrag jährlich 6 € je aktives Mitglied.

4. Lußheimer Vereine erhalten jeweils die Hälfte der Beträge unter Ziff. 1; eine Förderung nach Ziff. 2 und 3 wird nur für ortsansässige Mitglieder gewährt.

5. Für Betrieb und Unterhaltung eigener Anlagen erhalten

der Turnerbund "Germania"	1.500 €
der Sportclub "Olympia"	1.500 €
der Tennisverein "Lußheim" und Tennisverein „Waldhaus“ und je Tennisplatz	je 750 € 200 € jährlich.

6. Weitere Zuwendungen zum laufenden Betrieb der Sportvereine gewährt die Gemeinde anteilmäßig unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belastungen (Pacht, Miete, Gebühren) der Vereine.
Der Gemeinderat stellt dafür im Haushaltsjahr 4.000 € zur Verfügung.

Richtlinien zur Förderung und Unterstützung der Vereine

Anlage B

Bei der Erstellung und Sanierung der vereinseigenen Einrichtungen gewährt die Gemeinde den Vereinen auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 20% der Baukosten.

Vereine, welche in Nachbargemeinden Zuschussanträge stellen können erhalten lediglich einen Zuschuss in Höhe von 15% der förderfähigen Baukosten.

Ein Lußheimer Verein ist ein Verein, der dies im Namen trägt und seinen Sitz auf der Gemarkung der Gemeinde Alt- oder Neulußheim hat.

Investitionen, welche dem Erhalt und/oder Ausbau eines Wirtschaftsbetriebs dienen sind nicht förderfähig.

Die vom Verein bei der Baumaßnahme oder Sanierung geleisteten Arbeitsstunden werden mit je 5 € bezuschusst.

Zuschussanträge sind schriftlich und unter Anlage der Bau-, Kosten- und Finanzierungspläne vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Die Bereitstellung der Finanzmittel erfolgt entsprechend dem Baufortschritt.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Verein einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorzulegen.